

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 77 (1926)

Heft: 11

Artikel: 50 Jahre eidgenössische Gesetzgebung

Autor: Seutter, A.v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

77. Jahrgang

November 1926

Nummer 11

50 Jahre eidgenössische Gesetzgebung.

Rückblick und Ausblick.

Referat, gehalten an der Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Schaffhausen am 16. August 1926, von Forstmeister A. v. Seutter, Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident, meine Herren!

Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Depression, wie sie die Nachkriegsjahre uns und andern gebracht haben, sind auch der Forstgesetzgebung nicht förderlich und bedingen eine Periode des Zögerns und der Zurückhaltung.

Trotzdem glaube ich, Sie gehen mit mir einig in der Meinung, ein glücklicher Gedanke habe unser Ständiges Komitee geleitet, als es für die diesjährige Tagung des Schweizerischen Forstvereins das forstpolitische Thema „50 Jahre eidgenössische Gesetzgebung, Rückblick und Ausblick“ bestimmte.

Ob freilich die Wahl des Referenten, die auf den Sprecher gefallen ist, eine ebenso glückliche war, muß ich angesichts der weitreichigen Materie Ihrem hoffentlich nicht allzu strengen Urteil überlassen.

Wenn eine vorausschauende Leitung industrieller und gewerblicher Betriebe Perioden flauen Geschäftsganges zu gründlicher Revision und Ergänzung ihrer Werkanlagen benutzt, um bei Eintritt besserer Zeiten für alle künftigen Anforderungen gerüstet dazustehen, so hat der Schweizerische Forstverein doppelte Veranlassung, das 50. Geburtsjahr des ersten Eidgenössischen Forstgesetzes vom 20. März 1876 zu einer Rückschau und Ausschau zu benützen, hat er sich doch seit seiner Gründung im Jahre 1843 je und je mit Fleiß, Beharrlichkeit und auch mit Erfolg der Vorbereitung und Behandlung schweizerischer gesetzlicher Erklasse auf dem Gebiete des Forstwesens gewidmet.

Die Eidgenössische Inspektion für Forstwesen steht im Begriff, über dasselbe Thema eine Druckschrift herauszugeben, welche vor allem die Darstellung der bisherigen Auswirkung der Eidgenössischen Forstgesetzgebung enthalten soll. Meine Arbeit darf sich daher mit der geschichtlichen Entwicklung derselben im Laufe des letzten Jahrhunderts und zu Beginn des laufenden begnügen, um in ihrem letzten Teil „Ausblicke“ einige Postulate für die Zukunft daran zu knüpfen, auch wenn ihre Verwirklichung kaum von der gegenwärtigen, das ganze Land nebst den umliegenden Staaten bedrückenden Zeit zu erwarten ist.

Das Referat habe ich demgemäß zeitlich und materiell geordnet nach den Titeln:

- A. Vorgeschichte des Gesetzes von 1876.
- B. Das erste Eidgenössische Forstgesetz von 1876.
- C. Vorgeschichte des Gesetzes von 1902.
- D. Das zweite Eidgenössische Forstgesetz von 1902.
- E. Ausblicke.

A. Vorgeschichte des Gesetzes von 1876.

Nachdem schon früher *Kasthöfer* und *Schöfle* Forstgesetzentwürfe eingereicht haben sollen, beschäftigte sich der Schweizerische Forstverein von seiner Gründung 1843 an bis zum Jahre 1876 an seinen Jahresversammlungen mit, der Gesetzgebung direkt und indirekt vorarbeitenden Traktanden, und zwar in der Hauptsache gestützt auf folgende Referate:

1849. Marchand: Ueber die nachteiligen Folgen der Waldausreutungen im Gebirge und die Beschränkung des freien Eigentums über diese Wälder.
1857. Oberförster Daval, Freiburg: Taxation und Betriebsregulierung der Gemeinde- und Korporationswälder.
1863. Beschluß des Vereins: Anregung betreffend einen Bundesbeitrag von Fr. 25,000 zur Förderung forstwirtschaftlicher Zwecke.
1868. Prof. Landolt: Erläuterung der Fundamentalsätze einer Forstverfassung.
1869. Traktandum mit Eingabe an den Bundesrat: Haben sich bei den Wasserverheerungen im Herbst 1868 die Waldungen als vorzülicher Bodenschutz bewährt?
1871. Reg.-Rat Weber, Bern: Die Wiederbewaldung des Hochgebirges

- (Eingabe an den Bundesrat). Vorschläge betreffend die Aufnahme forstlicher Bedingungen.
1874. Derselbe : Bericht über die Ausführung des Art. 24 der neuen Bundesverfassung.
1875. Derselbe : Ausarbeitung eines Schemas für die Eidgenössische Forstgesetzgebung (Eingabe an den Bundesrat).

Gleichzeitig waren in verschiedenen Kantonen einsichtige Männer tätig in der Aufklärung der Bevölkerung über den Einfluß und die Bedeutung der Bergwälder für das Wohl des Landes, so unter andern Heer im Kanton Glarus.

Das Jahr 1858 brachte den ersten Schritt des Bundesrates in der Schutzwaldpolizei. Auf Anregung des Schweizerischen Forstvereins beschloß der Bundesrat am 8. Mai, es solle eine Untersuchung über den Zustand der Hochgebirgswaldungen vorgenommen werden, soweit dieselben mit den Hauptflüßsystemen zusammenhängen.

Als Experten wurden bezeichnet für die forstwirtschaftlichen Zustände Professor Landolt in Zürich, für die geologischen Verhältnisse Escher von der Linth und für die wasserpolizeilichen Gutachten Professor Culmann in Zürich und Oberingenieur Hartmann in Basel.

Die Untersuchungen dauerten drei Jahre und erfolgten auf Grund einer besonderen Instruktion. In den Jahren 1862 und 1864 erschienen die beiden ausführlichen Berichte, begleitet von Anträgen über gesetzgeberische, organisatorische und technische Maßnahmen, welche seitens des Bundes und der Kantone zu treffen wären.

Im Vorworte der erwähnten trefflichen Berichte ist gesagt, daß auftragsgemäß auch der Jura hätte untersucht werden sollen; die Arbeit sei aber im Alpengebiete eine so ausgedehnte und bedeutende geworden, daß auf eine einlässliche Bereisung des Jura verzichtet worden sei. Der Bericht deutet aber an, daß auch hier noch vieles zu tun bleibe.

Gestützt auf die vorerwähnten Verhandlungen des Schweizerischen Forstvereins folgten außerdem die Motion Weber von 1864, welche bezweckte, dem Departement des Innern eine Kommission von forstlichen Sachverständigen anzugliedern und dem Schweizerischen Forstverein einen jährlichen Beitrag für Aufforstungen zur

Befürigung zu stellen, sowie die erneuten Eingaben der Schweizerischen Forstversammlungen von 1869 und 1871 betreffend Anhandnahme solcher Meliorationen durch den Bund, welch letzterem Begehren durch den Bundesbeschluß vom 21. Februar 1871 Folge gegeben wurde.

Die Frucht all dieser Bemühungen und namentlich auch des durch die Wasserverheerungen vom Jahr 1868 im Hochgebirge und dem Mangel an Forstgesetzen in den kleinen Kantonen gegebenen zwingenden Anstoßes reiste endlich in der neuen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, deren Artikel 24 dem Bunde das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge überträgt, wie es die Versammlung des Schweizerischen Forstvereins vom Jahr 1871 in Olten nach Referat Weber vorgeschlagen hatte.

Die aus dem Artikel 24 der neuen Bundesverfassung hervorgegangenen zwei Gesetze tragen die Daten:

Eidgenössisches Forstgesetz für das Hochgebirge: 24. März 1876.

Eidgenössisches Wasserbaupolizeigesetz für das Hochgebirge: 22. Juni 1877.

B. Das erste Eidgenössische Forstgesetz von 1876.

Das „Bundesgesetz betreffend die Eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge“ vom 24. März 1876 ist ein ausgesprochenes „Schulwaldgesetz“ und hat seinen Titel in peinlicher Uebereinstimmung mit dem ihm zu Grunde liegenden Artikel 24 der Bundesverfassung von 1874 übernommen. Dasselbe ist gegliedert nach folgenden Abschnitten:

- I. Oberaufsicht des Bundes.
- II. Forstliche Einteilung und Forstpersonal.
- III. Bestimmungen über die Erhaltung und die Besitzverhältnisse der Waldungen.
- IV. Forstwirtschaftliche Bestimmungen. Neuanslagen.
- V. Bundesbeiträge.
- VI. Strafbestimmungen.
- VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

I. Oberaufsicht des Bundes.

Der Geltungsbereich ist, wie der Titel angibt, nach Artikel 1 ausschließlich das schweizerische Hochgebirge und Artikel 2 umgrenzt denselben folgendermaßen:

1. Das Gesamtgebiet der Kantone Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Tessin und Wallis.
2. Der gebirgige Teil des Gebietes der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt.

Für diese als „Eidgenössisches Forstgebiet“ bezeichneten Landesteile gibt das Gesetz die territoriale Umgrenzung nur in den sieben erstgenannten Kantonen an, deren ganzer Umfang inbegriffen ist, nicht dagegen für die nur zum Teil erfassten Gebiete der acht andern Kantonen, in denen die Grenzen der unter die Oberaufsicht zu stellenden Gebirgsgegenden durch den Bundesrat im Einverständnis mit den Kantsregierungen festgesetzt werden sollen. Im Streitfall entscheidet die Bundesversammlung.

Den Kantonen wird überdies in Artikel 5 die Pflicht der Ausscheidung der Schutzwälder von den Nicht-Schutzwaldungen binnen zwei Jahren innerhalb des Eidgenössischen Forstgebietes überbunden und zwar nach Maßgabe der in Artikel 4 gegebenen Erklärungen und Umschreibungen des Begriffes „Schutzwald“. Vorbehalten wird auch hiefür die bundesrätliche Prüfung und Genehmigung der betreffenden kantonalen Defrete und Verordnungen.

Nach Artikel 3 fallen sämtliche Staats-, Gemeinde- und Korporationswälder des Eidgenössischen Forstgebietes unter die Oberaufsicht des Bundes. Für die Privatwaldungen schafft dagegen dieser Artikel 3 insofern eine Einschränkung, als auf dieselben — soweit sie nicht Schutzwälder sind — nur die Artikel 11 (Verbot der Verminderung des Waldareals), Artikel 14, Absatz 2, 3, 4 (Ermächtigung des Grundbesitzers zur Ablösung von Beholzungsberechten nach kantonalem Recht und Verbot der Errichtung neuer solcher Rechte), Artikel 20 (Pflicht zur Begrenzung waldschädlicher Nebennutzungen, wie namentlich Weidgang und Streuesammeln) und Artikel 27, Ziffer 2, 4, 8, 9 (Strafbestimmungen soweit obige Artikel betreffend) anwendbar erklärt werden.

II. Förstliche Einteilung und Förstpersonal.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Artikel 7, 8, 9 legen den Kantonsregierungen die Pflichten der zur Organisation des Förstdienstes notwendigen zweckmässigen Einteilung des Eidgenössischen Förstgebietes, der Anstellung und Besoldung der zur Durchführung und Handhabung der Förstgesetze erforderlichen Anzahl hinreichend gebildeter Forstmänner und der Abhaltung von Förstkursen für die Unterbeamten des Förstdienstes auf.

III. Bestimmungen über die Erhaltung und die Besitzverhältnisse der Waldungen.

Hier ist enthalten:

- Art. 10. Die Pflicht der Vermarkung aller der Oberaufsicht unterstellten Wälder.
- Art. 11. Das Verbot der Verminderung des Waldareals und die Pflicht zur Aufforstung künftiger Schläge und Blößen.
Ausreutungen werden untersagt in Schutzwäldern und wenn durch solche der Bestand von Schutzwäldern gefährdet wird. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Bundesrates.
- Art. 12. Verbot der Realteilung von Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, sowohl zur Nutznutzung wie zum Eigentum. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Kantonsregierungen.
- Art. 13. Verbot der Veräußerung von Gemeinde- und Körperschaftswäldern ohne Einwilligung der Kantonsregierung.
- Art. 14. Pflicht zur Ablösung waldschädlicher Dienstbarkeiten in Schutzwäldern nach kantonalem Recht binnen 10 Jahren, Verbot der Schaffung neuer waldschädlicher Dienstbarkeiten.
- Art. 15. Rechtsgeschäfte, die mit Art. 11—14 im Widerspruch stehen, sind ungültig.

IV. Förstwirtschaftliche Bestimmungen, Neuauflagen.

Unter diesem Titel wird verfügt:

- Art. 16. Vermessung und Betriebsregelung der Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswälder. Der auf Grundlage des nachhaltigen Ertrags festzusetzende Etat darf ohne Bewilligung der Kantonsregierung nicht überschritten werden. Findet eine Überschreitung doch statt, so ist sie in den nächsten Jahren wieder einzusparen.
- Art. 17. Solange definitive Wirtschaftspläne fehlen, haben innert 5 Jahren provisorische Operate den Etat und die Wirtschaftsvorschriften aufzustellen.

- Art. 18. Die Regelung der Nutzungen in den Privatwäldern ist Sache der Kantone.
- Art. 19. Die Kantonsregierungen haben zur Erhaltung der Schutzwälder und Sicherung ihres Zweckes die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- Art. 20. In den Schutzwaldungen sind waldschädliche Nebennutzungen zu regeln, zu begrenzen, zeitweilig oder ganz einzustellen.
- Art. 21. Bundesrat und Kantonsregierungen können die Aufforstung von Grundstücken verlangen, durch welche wichtige Schutzwälder gewonnen werden. An die Kosten haben der Kanton und der Bund Beiträge zu leisten.
- Art. 22. Gehört das aufzuforstende Grundstück einem Privaten, so ist der Kanton berechtigt und auf Begehrten des Eigentümers gehalten, die Abtretung zu verlangen, wenn nötig durch Expropriation.

V. Bundesbeiträge.

Der Bund unterstützt durch Beiträge:

- Art. 23. Die kantonalen Forstkurse und ordnet dieselben im Einverständnis mit den Kantonen an.
- Art. 24/26. Neue Waldanlagen mit 30—70 %, Aufforstungen in Schutzwäldern 20—50 % mit Anschluß des Forstareals des Staates, jedoch erst nach Anerkennung der ausgeführten Arbeit durch den eidgenössischen Forstinspektor und unter Verpflichtung des Kantons zu Pflege, Schutz und Nachbesserungen.

Mit der Aufzählung der in den Schlussabschnitten VI und VII „Strafbestimmungen“ und „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ enthaltenen Vorschriften will ich Sie, meine Herren, verschonen.

Durch Beschluß vom 31. Juni 1876 hat der Bundesrat dieses Gesetz in Kraft und auf den 10. August 1876 vollziehbar erklärt, nachdem vom Referendum nicht Gebrauch gemacht worden war.

Die zugehörige Vollziehungsverordnung erließ der Bundesrat am 8. September desselben Jahres. Sie enthält die Vorschriften über die Dauer, die Organisation, den Lehrplan und die Durchführung der Unterforstkurse, sowie die Modalitäten zur Erlangung von Bundesbeiträgen an neue Waldanlagen, Aufforstungen und Verbaue.

C. Vorgeschichte des Gesetzes von 1902.

Wenn auch Artikel 24 der Bundesverfassung von 1874 und der Titel des Forstgesetzes von 1876 den Geltungsbereich dieses Letzteren ausdrücklich auf das Hochgebirge beschränken, so unter-

stellte, wie Sie gehört haben, sein Artikel 2 bereits Landesteile der Oberaufsicht des Bundes, die nicht zum eigentlichen Hochgebirge im strengen Sinne des Wortes zu rechnen sind.

In der Folge machte sich denn auch bald einmal das Bestreben nach einer Ausdehnung und Erweiterung des Begriffes „Schutzwald“ außerhalb des eigentlichen Hochgebirges bemerkbar. Die Erkenntnis der im öffentlichen Interesse zu fördernden Aufgaben der Waldungen im Haushalte der Natur, insbesondere im Wasserregime, Boden- und Klimaschutz machte Fortschritte und ließ den Wunsch berechtigt erscheinen, auch Waldungen außerhalb des Eidgenössischen Forstgebietes als Schutzwälder zu bezeichnen. Die Bundesbeiträge für Aufforstungen und Verbaue, für Besoldungen und Forstkurse gaben diesem Bestreben neue Nahrung. Die sieben Kantone, welche nur zum Teil dem Forstgebiet und der Schutzzone angehörten, mußten schon aus gesetzlichen und forstpolizeilichen Gründen eine Vereinheitlichung herbeiwünschen.

Dass jener Zeit innenwohnende Streben nach Zentralisation in Politik und Verwaltung im Verein mit dem wirtschaftlichen Aufstieg nach 1880 trugen nicht zum Wenigsten zur Förderung und Verwirklichung solcher Pläne bei.

Von Seite der nördlichen Kantone waren schon in den 1880er Jahren Anregungen gemacht worden, um die Waldungen des Jura dem Bundesgesetz zu unterstellen.

In den Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Baselstadt im April 1882 wurde, nachdem durch wiederholte Hochwasser die Flusskorrekturen und Brücken an der Birs usw. zerstört waren, betont, dass es unnütz sei, noch länger die Birs zu korrigieren und Brücken zu bauen, sofern nicht den unsinnigen kahlen Abholzungen in den Quellgebieten der Birszuflüsse Einhalt geboten werde.

Der Berichterstatter über das Forstwesen im Kanton Solothurn sprach sich in seinem Bericht von 1881/82 in ähnlichem Sinne aus, indem er die Notwendigkeit der Erhaltung und Vermehrung der Schutzwälder nebst Gewässerverbauungen betonte und aus oben dargelegten Gründen die Ausdehnung des Eidgenössischen Forstgesetzes auch auf die Juragegenden der Schweiz als wünschenswert bezeichnete.

Baselland besaß damals überhaupt kein Forstgesetz, Solothurn

ein solches aus dem Jahre 1857 ohne Bestimmungen für die Privatwälder.

Die Frage wurde in der gesetzgebenden Behörde von Solothurn in der Novemberssitzung 1882 zur Sprache gebracht. Der Regierungsrat erhielt den Auftrag, mit den Regierungen der andern Jurafantone zu unterhandeln, ob und wie eine gemeinsame Initiative bei den Bundesbehörden eingeleitet werden könne.

Auf Anfrage erhielt die Regierung von Solothurn Zustimmungen von Bern, Baselland, Waadt und Neuenburg, die sich bereit erklärten, eine Konferenz durch Abgeordnete zu beschicken.

An dieser Konferenz, an welcher übrigens Waadt und Neuenburg nicht vertreten waren, weil sie glaubten, mit den bestehenden kantonalen Gesetzen auszukommen, wurde ein gemeinsames Gesuch an das Eidgenössische Departement beschlossen, dahingehend, die Erhebungen in geologischer, forstlicher und bautechnischer Beziehung, wie sie die Experten in den Jahren 1858—1860 für das Hochgebirge der Alpen gemacht, für den Jura aber trotz Auftrag unterlassen hatten, seien auf den letzteren auszudehnen, da ohne Mithilfe des Bundes im ganzen Juragebiet der Schweiz kaum ein wirksames Forstschutzgesetz zu Stande kommen und durchgeführt werden könne. — Das Departement beauftragte mit diesen Erhebungen das damalige Oberforstinspektorat.

Dass der Schweizerische Forstverein diesen Bewegungen gegenüber nicht als Zuschauer zur Seite stand, sondern sich lebhaft dafür interessierte und initiativ beteiligte, versteht sich von selbst und wird bewiesen durch die im folgenden genannten Referate und Verhandlungen an seinen Jahresversammlungen in jener Zwischenzeit.

Das Referat von Forstmeister Frey, über „Ausdehnung des Eidgenössischen Forstgesetzes auf das Juragebiet, eventuell auf die ganze Schweiz“, gehalten an der Jahresversammlung 1887 in Solothurn, veranlasste eine lange und eingehende Diskussion, an der sich Oberforstinspektor Coaz, Kantonsoberförster Stüber, Solothurn, Forstverwalter Wild, St. Gallen, und Kantonsoberförster Baldinger, Narau, beteiligten. Aus ihr gingen drei Anträge hervor, nämlich:

1. Ausdehnung auf die ganze Schweiz.
2. Ausdehnung auf den Jura.
3. Revision im Sinne vermehrter Unterstützung des Bundes zur Gründung und Sicherung von Schutzwaldungen auch außerhalb des Hochgebirges.

Die Vereinsversammlung beschloß mit Mehrheit, das Ständige Komitee zu beauftragen, im Sinne von Antrag 1, eventuell von Antrag 3 beim Bundesrat vorstellig zu werden.

Unterdessen hatte der Bundesrat, gestützt auf das Gutachten des Oberforstinspektordes über die Verhältnisse im Jura am 1. Juni 1888 der Bundesversammlung einen Revisionsentwurf von nur zwei Artikeln vorgelegt, welcher im Sinne des obgenannten Antrages 3 den Landesteilen außerhalb des Eidgenössischen Forstgebietes entgegenkommen wollte. Dem stellte der Präsident der hiefür eingesetzten nationalrätslichen Kommission, Kantonsoberförster und Nationalrat Riniker in Aarau einen eigenen detaillierten Revisionsentwurf von sieben Artikeln gegenüber. Keiner von beiden vermochte zu einem Bundesbeschluß zu führen.

Die Forstversammlung 1892 in Zürich nahm ein inhaltsreiches Referat von Professor Feller entgegen über die Fragen: „Was wurde seit dem Bestehen der Eidgenössischen Forstgesetzgebung erreicht und nach welcher Richtung hat sich dieselbe weiter zu entwickeln?“

Dieses Referat enthält neben aller Anerkennung der seit 1876 erzielten Fortschritte eine Kritik am Gesetz selbst und an seiner ungenügenden Auswirkung im Laufe der seither verflossenen 15 Jahre und unterstützt zum Teil die schon früher im Verein laut gewordenen Klagen über zu viele und zu strenge Forstpolizei und ungenügende Bundesbeiträge. Es gipfelt in folgenden Grundsätzen betreffend die erste Frage:

„Die Beschränkung der Eidgenössischen Oberaufsicht auf das Hochgebirge ist nicht sachlichen, sondern politischen Erwägungen entsprungen.“

„Das bezügliche Bundesgesetz enthält, abgesehen von Unklarheiten, für den Waldbesitzer lästige und die freie Benutzung des Waldes hemmende Bestimmungen, welche den Widerstand gegen die Durch-

führung berechtigter Forderungen unnötigerweise verstärken, sowie Bestimmungen, die sich innert gesetzlicher Frist undurchführbar erwiesen.“

„Gleichwohl wurden seit Inkrafttreten des Eidgenössischen Forstgesetzes sehr bemerkbare und erfreuliche Fortschritte erzielt.“

„Auffallend stark ist die Ungleichheit der Leistungen der einzelnen Kantone.“

„Die Mängel in der Durchführung des Eidgenössischen Forstgesetzes erklären sich vorab durch die ungenügende Zahl, zu dürftige Besoldung und den starken Wechsel der kantonalen Forstbeamten.“

„Die Beteiligung des Bundes an der Besoldung der kantonalen Forstbeamten, das Fällenlassen der die Leistungsfähigkeit des Waldbesitzers übersteigenden und die ökonomische Benutzung der Wälder hemmenden Bestimmungen sind geeignete Maßnahmen, die raschere und gleichmäßige Durchführung des Eidgenössischen Forstgesetzes zu fördern.“

„Das Recht, die Abtretung von Privatrechten im Sinne von Artikel 22 des Eidgenössischen Forstgesetzes zu verlangen, darf auch den Gemeinden zuerkannt werden. Die Rücksicht auf das Gesamtwohl verlangt Ausdehnung der Oberaufsicht auf die ganze Schweiz.“

„Diese Ausdehnung steht in Übereinstimmung mit unserer Bundesgesetzgebung überhaupt und insbesondere auch im Zusammenhang mit der Bundesgesetzgebung über die Wasserbaupolizei.“

„Eine nur teilweise Ausdehnung des Eidgenössischen Forstgebietes würde das gegenwärtige, auf die Dauer unhaltbare Übergangsstadium verlängern und die allseitige, normale Entwicklung des schweizerischen Forstwesens auf eine neue Reihe von Jahren unmöglich machen.“

Die Beantwortung der zweiten Frage, „Nach welcher Richtung hat sich die Eidgenössische Forstgesetzgebung weiter zu entwickeln?“ führte den Referenten zu folgenden Schlussfolgerungen von aktueller Bedeutung:

1. Es liegt in der Aufgabe des Schweizerischen Forstvereins, sich über die Frage betreffend Bildungsgang und Prüfung der höheren kantonalen Försterstellen auszusprechen und seine Wünsche den zuständigen Behörden einzureichen.

2. Die Beteiligung des Bundes an der Besoldung der kantonalen Forstbeamten, vorab im Eidgenössischen Forstgebiete, ist geneigt, eine einheitlichere und gleichmäfigere Durchführung des Eidgenössischen Forstgesetzes zu fördern. Der bei der Bundesversammlung in Bern in Beratung liegende bezügliche Beschlusses-Entwurf enthält zu tiefen Minimalansätze, ist aber als erster grundsätzlicher Schritt zur Lösung der Frage zu begrüßen.
3. Das Bundesgesetz betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge bedarf in formeller und materieller Beziehung der Revision.
4. Artikel 24 der Bundesverfassung ist in dem Sinne zu revidieren, daß sich die Eidgenössische Oberaufsicht über die Forst- und Wasserbaupolizei auf die ganze Schweiz erstrecken soll.

Auf den Antrag Baldinger wurden die Thesen 3 und 4 zusammengezogen zu folgender These 3:

- 3 Das Bundesgesetz betreffend die Eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge bedarf in formeller und materieller Beziehung der Revision und soll auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden.

In dieser Form wurden die Thesen des Referenten von der Versammlung gutgeheißen und dem Ständigen Komitee zur Eingabe an die Bundesbehörde überwiesen.

Dieser neue Anstoß hatte den gewünschten Erfolg. Die Ausdehnung des Forstgebietes geschah durch die Revision des Artikel 24 der Bundesverfassung, welcher folgenden abgeänderten Wortlaut erhielt: „Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über den Wasserbau und die Forstpolizei“. Die Volksabstimmung vom 11. Juli 1897 über den neuen Artikel ergab circa 156,000 annehmende und 89,000 verwerfende Stimmen.

Um die Wirkung des revidierten Artikels nicht bis zum Erlass eines neuen Bundesgesetzes hinausschieben zu müssen, beantragte der Bundesrat, das Gesetz von 1876 transitorisch für die ganze Schweiz in Kraft zu erklären. Dies geschah durch Bundesbeschluß vom 15. April 1898 unter wenigen redaktionellen Abänderungen in den ersten Artikeln. Vor dem Inkrafttreten des Beschlusses, am 1. August, erging an die Kantone, welche der Oberaufsicht bisher nicht unterstellt waren, ein Kreisschreiben, wonach jeglicher Kahlzug in den Privatwäldern und jede Abholzung zum Verkauf der

Bewilligung durch die kantonale Behörde bedürfe. — Wir werden später hören, wie nachteilig derartige transitorische Verfügungen wirken können.

Doch schon im darauffolgenden Jahr 1898 lag ein Gesetzesentwurf des Eidgenössischen Departementes vor, über den an der Jahresversammlung des Forstvereins im August 1898 in Baden und an der dort beschlossenen, diesem besonderen Zweck dienenden, außerordentlichen Versammlung in Luzern im November desselben Jahres von Nationalrat Baldinger referiert wurde. Die stark benützte Diskussion ließ auch die Opposition gegen allzuweit gehende Zentralisation im Forstwesen und Bevormundung der Kantone zu Tage treten, welche schon früher sich verschiedentlich, so auch von Vertretern der Kantone Zürich und Aargau, geäußert hatte. Im Jahrgang 1894 unserer Zeitschrift findet sich ein Aufsatz von Professor Engler sel., damals noch Kantonsoberförster in Stans, der die in jeder Hinsicht gewaltigen Unterschiede im Forstwesen zwischen dem Hochgebirge und den anderen Landesteilen, sowie das um ein vielfaches größere Bedürfnis der Gebirgswälder auf Schutz und Förderung hervorhebt und sich angesichts dieses Bedürfnisses gegen die Ausdehnung des Bundesgesetzes ausspricht. Professor Engler hat später diesen Standpunkt aufgegeben.

Der 1. Entwurf des Departements erfuhr denn auch in der Folge verschiedene Änderungen, sowohl durch das Departement selbst, wie im Schosse der national- und ständerätslichen Kommissionen und der Bundesversammlung.

Erst mit Datum vom 11. Oktober 1902 kam das heute noch geltende neue, zweite Eidgenössische Forstgesetz zu Stande, wurde am 29. Oktober desselben Jahres vom Bundesrat veröffentlicht und da wiederum das Referendum nicht verlangt worden war — auf den 1. April 1903 in Kraft erklärt.

Die zugehörige Vollziehungsverordnung des Bundesrates datiert vom 13. März 1903. Sie enthält unter anderem die Bedingungen, unter welchen die Bundesbeiträge verabfolgt werden. (Schluß folgt.)
